A m t s b l a t t
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 14 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2009** **33. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 14. Juli 2009

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17. Juli 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Änderungssatzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken Sottrum vom 18. Juni 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen vom 14. Juli 2009

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 06. Juli 2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 25. Juni 2009

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 25. Juni 2009

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 25. Juni 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften vom 10. Juni 2009

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in Kuhstedt vom 1. Juli 2009

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in Kuhstedt vom 1. Juli 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jürgen Böschen, Everinghausen, Dodenberg 1, 27367 Sottrum hat am 20.02.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor (250 kW elektrische Leistung) als Nebenanlage der Tierhaltungsanlage (gem. § 16 i. V. m. § 19 BImSchG) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Sottrum, Everinghausen, Dodenberg 1 (Gemarkung: Everinghausen, Flur: 4, Flurstücke: 23/1, 23/2).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl: I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 14.07.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

In Bienenständen im **Ortsteil Ostervesede** der Gemeinde Scheeßel ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 30.06.2009 und 08.07.2009 amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) sowie von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 9. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 236) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1994 (Niedersächsisches GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (Nds. GVBl. S. 53), wird zum Schutz der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut folgendes verfügt:

§ 1

Zum Sperrbezirk wird das wie folgt begrenzte Gebiet der Gemeinde Scheeßel erklärt (siehe auch Karte):

- Gemarkung Ostervesede nördlich des Lünzener Bruchbaches und
- Gemarkung Westervesede nördlich des Osterveseder Kirchweges

§ 2

Nach den Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirkes ihren Standort haben, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), - Veterinäramt -, anzeigen, sofern dies noch nicht geschehen ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
   a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
   b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt - kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Nr. 4 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Nr. 1 bis 7 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 2 Nr. 8, Nr. 9, Nr. 13 der Bienenseuchenverordnung dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

Rotenburg/ Wümme, den 17.07.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
Peimann

Karte Sperrbezirk

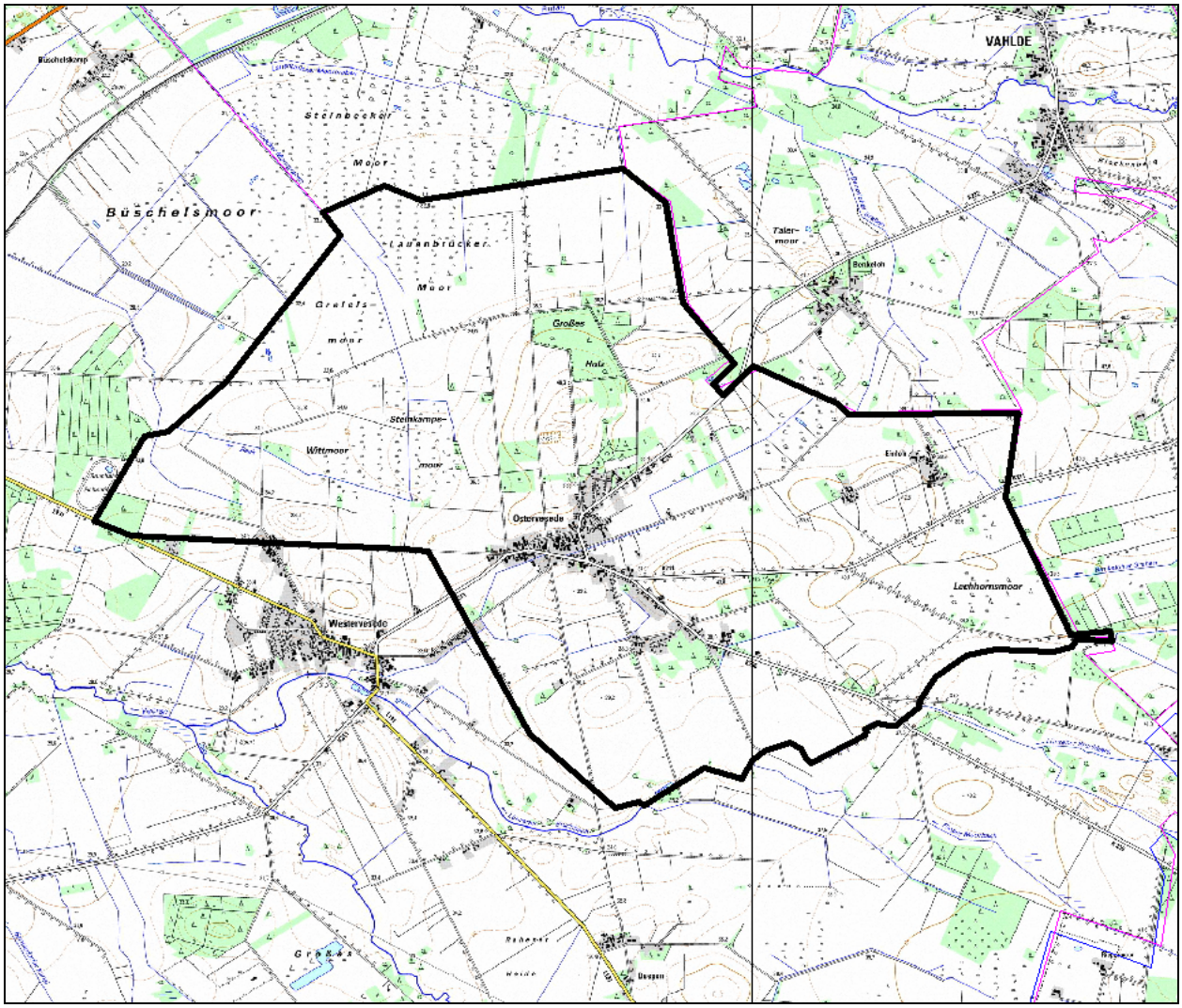

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Änderungssatzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 6, 40, und 71 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der Schulbezirke im Primarbereich werden - jeweils entsprechend der bestehenden Gemeindegrenzen - wie folgt neu festgesetzt:

Grundschule Ahausen	Gemeinde Ahausen Gemeinde Hellwege
Grundschule Bötersen	Gemeinde Bötersen Gemeinde Hassendorf Gemeinde Reeßum – Ortsteil Schleeßel
Grundschule Horstedt	Gemeinde Horstedt Gemeinde Reeßum – Ortsteile Reeßum und Taaken
Grundschule Sottrum, Schulweg 4	Gemeinde Reeßum– Ortsteil Clüversborstel Gemeinde Sottrum – Ortsteil Everinghausen Gemeinde Sottrum – Ortsteil Stuckenborstel Gemeinde Sottrum – Ortsteil Fährhof Gemeinde Sottrum – Sottrum I (siehe anl. neuen Lageplan)
Grundschule Sottrum, „Schulzentrum Sottrum Süd“	Gemeinde Sottrum – Sottrum II (siehe anl. neuen Lageplan)

§ 2

Das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum bildet den Schulbezirk für das Mittelstufengymnasium in Sottrum.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Sottrum, den 26.05.2009

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 14.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hemslingen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten in Hemslingen in der Schulstraße 16.

§ 2
Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.
Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3
Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Hemslingen bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Hemslingen nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.

(4) Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4
Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Hemslingen erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Hemslingen begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

(3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

(5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

§ 6
Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Das Kind soll gegen Wundstarrkrampf geimpft sein. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.

(3) In der Kindertagesstätte können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

§ 7
Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.

(2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.

(3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.

(4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8
Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Vormittagsgruppe: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien zurückgegriffen werden. Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats zu erfolgen.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätten fest.

§ 9
Benutzungsgebühren

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

Vormittagsgruppe auf 130,00 €

festgesetzt.

(3) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens sowie bei Schließung des Kindergartens aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(5) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(6) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(7) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(8) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10
Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).

(2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet.
Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

(4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v. H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.

(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätte, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

(6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

(7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11
Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12
Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung/Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14
Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kinderspielkreissatzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Hemslingen, den 14.07.2009

Gemeinde Hemslingen
Kregel (L. S.)
Bürgermeisterin

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hemslingen während der Kernzeit

monatliche Gebühr in €	monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte *)					
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
90,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
110,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
130,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.

Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 19.06.2008

(*in der Fassung der 1. Änderung vom 06.07.2009; tritt am 01.08.2009 in Kraft)*

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191), hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gliederung des Kindergartens

(1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf.
In die altersübergreifende Gruppe können Kinder ab einem Alter von einem Jahr aufgenommen werden.

(2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen (in der Regel) zu je 25 Regelplätzen.

(3) Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut.
Eine Gruppe wird als altersübergreifende Gruppe geführt und betreut. In dieser Gruppe werden Krippen- und Kindergartenkinder von 1 bis 4 Jahren betreut. Jedes Krippenkind belegt 2 Regelplätze, es können maximal 15 Kinder unter 3 Jahren in dieser Gruppe aufgenommen und betreut werden (Krippenkinder).
Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden und die „Kann-Kinder“ haben Vorrang auf die Betreuung in der Regelgruppe der 4- bis 6-jährigen Kinder.

§ 2
Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, offen. Bei freien Plätzen und in der altersübergreifenden Gruppe können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten Kinder aus Hepstedt nicht aufgenommen werden können.

(2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(3) Bei individuellen Benachteiligungen der Kinder (Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklung, Lernbehinderung, Sprachstörungen usw.) ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Besondere Aufnahmegründe können in der Regel im Laufe des Kindergartenjahres nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

(4) Eltern im Sinne dieser Kindergartenordnung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3
Aufnahmeverfahren

(1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten werden von der Gemeinde Hepstedt entgegengenommen. Die Anmeldung der Kinder muss bis zum 15.03. (vor Beginn des Kindergartenjahres) bei der Gemeinde oder dem Kindergarten erfolgt sein. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.

(2) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleiterin. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

§ 4
Gesundheitsvorsorge

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung des Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder in deren Wohngemeinschaft eine solche Krankheit auftritt, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Über die Wiederzulassung entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.

(4) In der Tageseinrichtung können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 5
Ferienordnung, Öffnungszeiten

(1) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (4 Wochen) in die Sommerferien fällt.

Am ersten Tag nach den Sommer- und Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten als Planungstag geschlossen.

(2) Der Kindergarten ist von montags bis freitags geöffnet.
In beiden Gruppen ist die Kernzeit der Betreuung von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Außerdem wird eine flexible Betreuung in der Zeit von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr
(Frühdienst) und in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Spätdienst) angeboten.

§ 6
Benutzungsgebühren

Für die Betreuung in der Kernzeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr!
Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, von Montag bis Freitag, 95,00 EURO monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind 72,00 EURO monatlich.

Diese Regelung können nur Eltern von Krippenkindern in Anspruch nehmen!
Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von:

(Kernzeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr)

2 Tagen in der Woche = 50,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche = 70,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche = 85,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche = 95,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

2 Tagen in der Woche = 40,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche = 55,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche = 65,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche = 72,00 € monatlich

Für auswärtige Kinder ab 3 Jahren, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kindergartens beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr für die Betreuung von Montag bis Freitag 118,00 € monatlich bzw. 90,00 € für das Geschwisterkind.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

Frühbetreuung (7:30 Uhr bis 8:30 Uhr) montags bis freitags.
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf 23,00 € festgesetzt.

Spätbetreuung (12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) montags bis freitags.
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf 23,00 € festgesetzt.

Wahlweise Früh- oder Spätbetreuung an 2, 3 oder 4 Tagen in der Woche.
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf 25,00 € festgesetzt.

(1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.

(2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.

(3) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.

(4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.

§ 7
Haftung

(1) Wird der Kindergarten in den Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.

(2) Die Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Personen-sorgeberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

§ 8
Betreuungsjahr

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 9
Besuchsregelung

(1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Abmeldung eines Kindes ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Kündigungen nach dem 31. März eines Jahres sind nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Fortzug aus der Gemeinde) möglich.

Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

(4) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter zehn Kinder, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2008 außer Kraft.

Hepstedt, den 06.07.2009

Gemeinde Hepstedt
Meyer (L. S.)
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.6.1993

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
   „(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Scheeßel. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

   (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
   a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
   b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Die Gemeinde Scheeßel kann Ausnahmen zulassen."

2. In § 13 Abs. 2 wird folgender Buchstabe f) hinzugefügt:
   „f) anonyme Urnenreihengrabstätten"

3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Anonyme Bestattungen

(1) Auf den öffentlichen Friedhöfen der Gemeinde Scheeßel mit Ausnahme des Friedhofes im Ortsteil Westeresch und Westervesede besteht die Möglichkeit des Erwerbs des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Rasenlage für anonyme Bestattungen.

(2) Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten ist identisch mit der Ruhezeit nach § 11 der Satzung (30 Jahre) und kann nicht verlängert werden. Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 x 0,40 cm beigesetzt.

(3) Das Aufstellen von Grabmalen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art wie auch des Bepflanzen dieser Grabstätten ist nicht gestattet.**"**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Scheeßel, den 25. Juni 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Der Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel **- Gebührentarif 1 für den Friedhof Abbendorf -** wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:

   „1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 300,00 €**“**

2. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel **- Gebührentarif 2 für den Friedhof Bartelsdorf -** wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:

   „1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 325,00 €**“**

3. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel **- Gebührentarif 3 für den Friedhof Hetzwege -** wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:

   „1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 320,00 €**“**

4. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel **- Gebührentarif 4 für den Friedhof Ostervesede -** wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:

   „1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 300,00 €**“**

5. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel **- Gebührentarif 5 für den Friedhof Sothel -** wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:

   „1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 350,00 €**“**

6. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel **- Gebührentarif 7 für den Friedhof Westerholz -** wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt

   „1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 350,00 €**“**

7. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel **- Gebührentarif 8 für den Friedhof Westervesede -** wird die Ziffer 1.1.3 wie folgt geändert:

   „1.1.3 Urnenreihengrab 175,00 €**“**

8. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel **- Gebührentarif 9 für den Friedhof Wittkopsbostel -** wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:

   „1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 220,00 €**“**

9. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel **- Gebührentarif 10 für den Friedhof Wohlsdorf -** wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:

   „1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 350,00 €**“**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Juli 2009** in Kraft.

Scheeßel, den 26. Juni 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 04.07.1997 in der Fassung vom 09.05.2008 wird wie folgt geändert:

zu § 1

Der Klammerzusatz nach Satz 1 „Kindergärten, Kinderspielkreise“ wird ersatzlos gestrichen.

zu § 3

In Absatz 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Einschulung“ folgender Halbsatz eingefügt: „in Krippengruppen frühestens nach Vollendung des 10. Lebensmonats“.

zu § 4

In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz neu eingefügt: „Für Ganztagsgruppen und Krippengruppen gelten abweichende Aufnahmekriterien“.

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.

In Absatz 1 letzter Satz wird „Vormittagsplätze“ ersetzt durch „Plätze“.

zu § 6

In Absatz 1 letzter Satz wird „Vormittagsplätze“ ersetzt durch „Plätze“; „in einer Vormittagsgruppe“ wird ersatzlos gestrichen.

zu § 7

Absatz 1 wird gestrichen und ersetzt durch: „Kinder dürfen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes Tageseinrichtungen nicht besuchen, wenn

- sie an schweren Infektionen erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht sind, wie Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- wenn sie vor Vollendung des 6. Lebensjahres an infektiösen Gastroenteritis erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich über derartige Krankheitsfälle zu informieren.

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die Sorgeberechtigten durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter speziell über diese Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes belehrt, gleichzeitig wird den Sorgeberechtigten ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.

Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

zu § 9

Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen und ersetzt durch: „Ganztagsgruppen und Krippengruppen sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet“.

Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres wird der Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Elternvertretung festgelegt.“

zu § 10

In Absatz 2 wird in der Rubrik „die Höhe der mtl. Mindestgebühr wird festgesetzt“ hinter „in Ganztagsgruppen auf 108,-- €“ eingefügt „in Krippengruppen auf 108,-- €“.

In Absatz 2 wird in der Rubrik „die Höhe der mtl. Höchstgebühr wird festgesetzt“ hinter „in Ganztagsgruppen auf 332,-- €“ eingefügt „in Krippengruppen auf 332,-- €“.

In Absatz 3 wird hinter sämtlichen Worten „Ganztagsgruppe“ eingefügt „oder die/der Krippengruppe“.

In Absatz 4 Satz 1 wird hinter „Ganztagsgruppen“ eingefügt „und in Krippengruppen“.

In Absatz 4 Satz 4 wird hinter „Ganztagsgruppen“ eingefügt „und in Krippengruppen“.

In Absatz 4 Satz 4 wird hinter „erhoben“ eingefügt “, soweit eine ganztägige Betreuung in Anspruch genommen wird.“

zu § 11

In Absatz 4 wird der Begriff „Kinderfreibetrag“ durch den Begriff „Freibetrag“ ersetzt.

zu § 12

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Empfänger von Sozialleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende

(SGB XII) Sozialhilfe

wie auch von Leistungen nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes werden bei Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise zur Zahlung der Mindestgebühr veranlagt.

zu § 19

Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Zwischen der Leitung der Tageseinrichtung und Sorgeberechtigten ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt werden kann.
Unter Berücksichtigung der psychischen und physischen Entwicklung eines Kindes kann mit den Sorgeberechtigten vereinbart werden, dass das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 26. Juni 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

Unter dem 28.05.2009 hat die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden - gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Nindorf aufgestellte 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), genehmigt.

Die Plangenehmigung ist unanfechtbar.

(Kracht) (L. S.)

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in Kuhstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt am 01. Juli 2009 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

1. § 11 erhält folgende Fassung:

   Die Durchführung der Umbettung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Grabstätten gibt es als Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber und Urnenrasengräber.

3. Nach § 12 Abs. 6 c wird folgende Ziffer d eingefügt:

   d) Urnenrasengräber: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m

4. Nach §15 wird folgender § 15a eingefügt:

   § 15 a Urnenrasengrabstätten

   (1) Urnenrasengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach grundsätzlich einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Der Kauf von zwei oder mehr benachbarten Urnengrabstätten ist aber möglich.

   (2) Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Träger des Friedhofes für die gesamte Ruhezeit.
   Um die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht zu behindern, sind Blumen und Kränze auf dem hierfür gesondert ausgewiesenen Feld aufzustellen.

   (3) Auf der zugewiesenen Grabstelle können Steinplatten der Größe 20 x 30 cm eingelassen werden, auf denen der Name, das Geburtsdatum und der Todestag stehen dürfen.

   (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenrasengrabstätten.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde- Zeven am 14.07.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenvorstand der Ev. – luth.
Kirchengemeinde Kuhstedt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in Kuhstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Kuhstedt hat der Kirchenvorstand am 01. Juli 2009 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt eingefügt:

Urnenrasengrabstätte:

a) inkl. 30 Jahre Pflege durch den Träger des Friedhofes, inkl. Grabplatte (inkl. Beschriftung) 1.000,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 15,00 €

Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofs nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält den Namen, das Geburtsdatum und den Todestag (siehe Friedhofsordnung § 15 a Abs. 3).

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 14.07.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenvorstand der Ev. – luth.
Kirchengemeinde Kuhstedt

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.